



Regierungsratsbeschluss vom 02. September 2025

Tarifvertrag vom 19. Dezember 2024/23. Januar 2025 zwischen SHV und dessen Sektionen sowie CSS Kranken-Versicherungs AG betreffend Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen gemäss KVG, rückwirkend per 1. Juli 2024; Genehmigungsantrag

P250715

1. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag KVG vom 19. Dezember 2024/23. Januar 2025, Vertrags-Nr. IP-212.779, zwischen Schweizerischer Hebammenverband (SHV) sowie Sektionen des Schweizerischen Hebammenverbandes gemäss Anhang 1 und CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von ambulant durchgeführten Hebammenleistungen gemäss KVG rückwirkend per 1. Juli 2024 mit einem Taxpunktwert in der Höhe von Fr. 1.33 und einer Infrastrukturpauschale für Nicht-Listen-Geburtshäuser in der Höhe von Fr. 700.
2. Der im Tarifvertrag vereinbarte, per Vertragsende geltende Taxpunktwert und die im Tarifvertrag vereinbarte, per Vertragsende geltende Infrastrukturpauschale für Nicht-Listen-Geburtshäuser gemäss Dispositivziffer 1 gelten nach Ablauf des Vertrags bis zum Vorliegen eines neuen genehmigten oder festgesetzten Taxpunktworths bzw. einer neuen genehmigten oder festgesetzten Infrastrukturpauschale für Nicht-Listen-Geburtshäuser im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter. Die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Taxpunktwert bzw. der provisorischen und der definitiven Infrastrukturpauschale für Nicht-Listen-Geburtshäuser durch die Berechtigten bleibt vorbehalten.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde gegen Dispositivziffer 2 wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite des zu genehmigenden Tarifvertrages Fr. 75.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat den Tarifvertrag vom 19. Dezember 2024/23. Januar 2025 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und dessen Sektionen sowie der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) geprüft und diesen als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Folglich hat der gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG zuständige Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt diesen genehmigt.

